

Synopse

Änderung der Pflege- und Betreuungsverordnung

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –
Geändert: **VIII A/1/6**
Aufgehoben: –

	Änderung der Pflege- und Betreuungsverordnung
	<i>Der [Autor]</i> (Erlassen vom Regierungsrat am)
	I.
	GS VIII A/1/6, Pflege- und Betreuungsverordnung (PBV) vom 29. November 2022 (Stand 1. Mai 2025), wird wie folgt geändert:
	Art. 8a Pflegerische Bezugspersonen ¹ Stellt eine Einrichtung Bezugspersonen an, hat sie sicherzustellen, dass die fallverantwortliche Pflegefachperson die Bezugsperson: a. umfassend instruiert und kontinuierlich fachlich begleitet; b. in der Erbringung sowie Dokumentation der Pflegeleistung anleitet; c. in regelmässigen Abständen überwacht und bei Bedarf ergänzend anleitet. Mindestens alle zwei Wochen muss ein telefonischer Kontakt stattfinden und mindestens einmal monatlich ein Besuch vor Ort erfolgen. ² Die Bezugsperson meldet der fallverantwortlichen Pflegefachperson unverzüglich alle wesentlichen Veränderungen der Pflegesituation.

	<p>³ Eine fallverantwortliche Pflegefachperson darf bei einem Pensum von 100 Prozent höchstens 24 Bezugspersonen begleiten und überwachen. Bei einem niedrigeren Pensum reduziert sich die Zahl der beaufsichtigten Bezugspersonen entsprechend.</p>
<p>Art. 30 Massgebende Kosten</p> <p>¹ Für die Tarifierleitung des laufenden Jahres sind in der Regel die Kosten des vorletzten Jahres massgebend.</p> <p>² Seit dem vorletzten Jahr eingetretene, wesentliche, erforderliche sowie bestimmbare Veränderungen der Lohn- und Sachkosten sind zu berücksichtigen.</p> <p>³ Das Departement kann Richtwerte für die zu berücksichtigenden Kostenentwicklungen festlegen, insbesondere im Bereich der Lohnentwicklung.</p>	<p>³ Das Departement kann Richtwerte für die zu berücksichtigenden Kostenentwicklungen festlegen, insbesondere im Bereich der <u>Lohnentwicklung</u> <u>Lohn- und Preisentwicklung</u>.</p>
<p>Art. 31 Restfinanzierung</p> <p>¹ Die Restfinanzierungsbeiträge gemäss Artikel 23 EG KVG leiten sich aus Artikel 29 und 30 her.</p> <p>² Sie sind wie folgt abzustufen:</p> <p>a. bei der ambulanten Krankenpflege nach der Art der Leistung gemäss Artikel 7 Absatz 2 KLV;</p> <p>b. bei der Krankenpflege im Pflegeheim linear nach den Pflegebedarfsstufen gemäss Artikel 7a Absatz 3 KLV.</p> <p>³ Bei Leistungserbringern ohne Versorgungspflicht entsprechen die Restfinanzierungsbeiträge 80 Prozent der Kosten des gemäss Artikel 29 Absatz 3 gewichteten Mittelwerts der Leistungserbringer mit Versorgungspflicht.</p>	<p>^{3a} Für Grundpflege-Leistungen gemäss Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe c KLV, die von angestellten Bezugspersonen erbracht werden, beträgt der Restfinanzierungsbeitrag 8.80 Franken pro Stunde.</p>

<p>⁴ ...</p> <p>⁵ Das Departement legt für spezialisierte Pflegeleistungen Zuschläge gemäss Artikel 23 Absatz 1a EG KVG fest. Es definiert die Voraussetzungen für die Zuschläge und deren Höhe.</p>	
<p>Art. 33 Rechnungen</p> <p>¹ Die Leistungserbringer stellen den Leistungsbezügerinnen bzw. den Leistungsbezügerinnen und dem Kanton eine detaillierte und verständliche Rechnung zu. Diese hat alle Angaben zu enthalten, die benötigt werden, um die Berechnung der Vergütung der Leistung überprüfen zu können.</p> <p>² Sie weisen auf ihren Rechnungen die Leistungen gemäss Artikel 10 Absatz 2 PBG getrennt aus.</p> <p>³ Sie gliedern die Kosten der Pflegeleistungen wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Beitrag des Krankenversicherers;b. Beitrag der Leistungsbezügerin bzw. des Leistungsbezügers;c. Beitrag des Kantons. <p>⁴ Sie schlüsseln die Kosten der Pflegeleistungen bei der ambulanten Krankenpflege zusätzlich nach der Art der Leistung gemäss Artikel 7 Absatz 2 KLV auf, bei der Krankenpflege im Pflegeheim nach dem Pflegebedarf gemäss Artikel 7a Absatz 3 KLV.</p> <p>⁵ Die Leistungserbringer stellen den Leistungsbezügerinnen und Leistungsbezügerinnen die von den Versicherern nicht gedeckten Pflegekosten in Rechnung, maximal aber 20 Prozent des höchsten vom Bundesrat festgesetzten Pflegebeitrages.</p>	<p>^{4a} Grundpflege-Leistungen gemäss Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe c KLV, die von angestellten Bezugspersonen erbracht werden, sind in der Rechnung separat auszuweisen.</p>

<p>⁶ Sie gliedern die Kosten der ambulant erbrachten Leistungen gemäss Artikel 10 Absatz 2 Buchstaben c und d PBG wie folgt:</p> <p>a. Beitrag der Leistungsbezügerin bzw. des Leistungsbezügers;</p> <p>b. Beitrag des Kantons.</p> <p>⁷ Die Hauptabteilung definiert die Anforderungen an die Rechnungsstellung gegenüber dem Kanton für die Restfinanzierung (Art. 31) und die Mitfinanzierung ambulanter Leistungen (Art. 32).</p>	<p>⁷ Die Hauptabteilung definiert die Anforderungen an die Rechnungsstellung gegenüber dem Kanton für die Restfinanzierung (Art. 31) und die Mitfinanzierung ambulanter Leistungen (Art. 32). <u>Sie kann im Einzelfall weitergehende Unterlagen einfordern.</u></p>
<p>Art. 35 Beiträge an Kurse in der Grundpflege und Betreuung für Bezugspersonen</p> <p>¹ Der Kanton übernimmt 50 Prozent der Kosten an anerkannte Kurse in der Grundpflege und Betreuung für Bezugspersonen.</p> <p>² Der Kantonsbeitrag setzt voraus, dass:</p> <p>a. die pflege- oder betreuungsbedürftige Person ihren Wohnsitz im Kanton Glarus hat und nicht in einem Pflegeheim wohnt;</p> <p>b. die pflege- oder betreuungsbedürftige Person die Pflege oder Betreuung durch die Bezugsperson schriftlich bestätigt.</p> <p>³ Anerkannte Kurse in der Grundpflege und Betreuung für Bezugspersonen sind:</p> <p>a. Lehrgang Pflegehelfende SRK;</p> <p>b. Lehrgang Palliative Care SRK;</p> <p>c. Lehrgang Pflege und Betreuung von Menschen mit Demenz SRK;</p> <p>d. Lehrgang Betreuung SRK;</p> <p>e. Pflegen zu Hause SRK;</p> <p>f. Grundkurs Demenz für Angehörige SRK;</p>	<p>b. Lehrgang Palliative Care <u>A1</u> SRK;</p> <p>c. <i>Aufgehoben.</i></p> <p>d. <i>Aufgehoben.</i></p> <p>f. <u>Grundkurs Gut leben mit Demenz für Angehörige SRK;(Alzheimer Glarus/SRK);</u></p>

<p>g. weitere durch das Departement anerkannte Kurse.</p> <p>⁴ Der Kantonsbeitrag wird an die gesuchstellende Person ausbezahlt, sofern diese die Voraussetzungen gemäss Absatz 2 nachweist und eine Anmeldebestätigung eines anerkannten Kurses vorlegt.</p> <p>⁵ Nach Abschluss des Kurses ist der Hauptabteilung eine Bestätigung über die erfolgreiche Absolvierung einzureichen. Der Kantonsbeitrag ist vollumfänglich zu erstatten, falls der Kurs nicht oder nicht vollständig absolviert wurde.</p>	
<p>Art. 36 Beiträge für pflegende und betreuende Bezugspersonen</p> <p>¹ Der Kanton richtet an pflegende und betreuende Bezugspersonen einen Beitrag von 500 Franken monatlich als Anerkennung aus.</p> <p>² Der Kantonsbeitrag setzt voraus, dass:</p> <p>a. die pflege- oder betreuungsbedürftige Person ihren Wohnsitz im Kanton Glarus hat und nicht in einem Pflegeheim wohnt;</p> <p>b. die für die Pflege und Betreuung aufgewendete Zeit der Bezugsperson durchschnittlich mindestens eine Stunde pro Tag über einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten beträgt und auf einer ärztlichen Anordnung beruht;</p> <p>c. die Bezugsperson den Kurs Pflegen zu Hause SRK absolviert hat oder eine hohe pflegerische Praxiskompetenz nachweist.</p>	<p>c. die Bezugsperson den Kurs Pflegen zu Hause SRK absolviert hat oder eine hohe pflegerische Praxiskompetenz nachweist.;</p> <p>d. die Bezugsperson für die Erbringung von Pflegeleistungen gegenüber der pflege- oder betreuungsbedürftigen Person nicht bei einer Einrichtung angestellt ist, die Pflegeleistungen anbietet und dem PBG untersteht.</p>
<p>Art. 38 Kosten- und Leistungsrechnung</p>	

<p>¹ Für Organisationen der Hilfe und Pflege zu Hause (Spitex) und Pflegefachpersonen, die ihren Beruf in eigener fachlicher Verantwortung ausüben, ist das Handbuch zum Rechnungswesen für Spitex-Organisationen (Finanzmanual, Version 2020) von Spitex Schweiz für die Kosten- und Leistungsrechnung verbindlich.</p> <p>² Für Pflegeheime sowie Tages- und Nachtstätten sind verbindlich:</p> <p>a. Artikel 9, 10 Absätze 3-5, 10a und 11 der Verordnung über die Kostenermittlung und die Leistungserfassung durch Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime in der Krankenversicherung (VKL)¹⁾;</p> <p>b. Handbuch Kostenrechnung und Leistungsstatistik für Alters- und Pflegeheime (Version 2019) von Curaviva Schweiz;</p> <p>c. Handbuch Anlagebuchhaltung für Alters- und Pflegeheime (Version 2019) von Curaviva Schweiz.</p> <p>³ Die Leistungserbringer weisen spezialisierte Pflegeleistungen separat aus.</p> <p>⁴ Das Departement kann:</p> <p>a. ergänzende Ausführungsbestimmungen zur Gewährleistung einer einheitlichen Kosten- und Leistungsrechnung erlassen;</p> <p>b. für spezialisierte Leistungserbringer andere Vorgaben für die Kosten- und Leistungsrechnung anerkennen oder eigene Vorgaben erlassen.</p>	<p>b. Handbuch Kostenrechnung und Leistungsstatistik für Alters- und Pflegeheime (Version 2019) von Curaviva Schweiz<u>Artiset</u>;</p> <p>c. Handbuch Anlagebuchhaltung für Alters- und Pflegeheime (Version 2019) von Curaviva Schweiz<u>Artiset</u>.</p>
<p>Art. A1-1 Pflegeheimliste</p> <p>¹ Die folgenden Pflegeheime sind gemäss Artikel 17 Absatz 2 zur Abrechnung von Pflegeleistungen zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung zugelassen:</p> <p><i>Tabelle 1</i></p>	<p><i>Tabelle geändert Tabelle 2</i></p>

¹⁾ SR 832.104

	II.
	<i>Keine anderen Erlasse geändert.</i>
	III.
	<i>Keine anderen Erlasse aufgehoben.</i>
	IV.
	Diese Änderungen treten am 1. Januar 2026 in Kraft.

Tabelle 1

Gemeinde	Organisation	Standort	Bewilligte Betten
Glarus Nord	Alters- und Pflegeheime Glarus Nord	Niederurnen	68
Glarus Nord	Alters- und Pflegeheime Glarus Nord	Näfels	108
Glarus Nord	Alters- und Pflegeheime Glarus Nord	Mollis	47
Glarus	cura unita glarus	Netstal	41
Glarus	cura unita glarus	Glarus	85
Glarus	cura unita glarus	Ennenda	62
Glarus	Salem Bethesda Alterszentren AG	Ennenda	74
Glarus	Fridlihuus	Glarus	16
Glarus Süd	Alters- und Pflegeheime Glarus Süd	Schwanden	149

Gemeinde	Organisation	Standort	Bewilligte Betten
Glarus Süd	Alters- und Pflegeheime Glarus Süd	Linthal	49
Glarus Süd	Alters- und Pflegeheime Glarus Süd	Elm	35
Glarus Süd	Glernersteg	Schwanden	28
Total			762

Tabelle 2

Gemeinde	Organisation	Standort	Bewilligte Betten
Glarus Nord	Alters- und Pflegeheime Glarus Nord	Niederurnen	68
Glarus Nord	Alters- und Pflegeheime Glarus Nord	Näfels	108
Glarus Nord	Alters- und Pflegeheime Glarus Nord	Mollis	47
Glarus	Cura Unita Glarus	Netstal	41
Glarus	Cura Unita Glarus	Glarus	85
Glarus	Cura Unita Glarus	Ennenda	62
Glarus	Salem Bethesda Alterszentren AG	Ennenda	74
Glarus	Fridlihuus	Glarus	16
Glarus Süd	Glarus Süd Care	Schwanden	149
Glarus Süd	Glarus Süd Care	Linthal	49
Glarus Süd	Glarus Süd Care	Elm	35
Glarus Süd	Glernersteg	Schwanden	28

Gemeinde	Organisation	Standort	Bewilligte Betten
Total			762